

Merkblatt Berufsbegleitende Nachholbildung Landwirtschaft

Voraussetzung

- EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) einer drei- oder vierjährigen Berufslehre, Maturitätszeugnis, Lehrpatent, Diplom einer dreijährigen Handels- oder Diplommittelschule
- Mindestalter bei Beginn der Ausbildung: 22 Jahre
- Mindestens 1 Jahr als Vollzeit gerechnete praktische Tätigkeit im angestrebten Beruf

Bedingungen während der Ausbildung

Bildung in beruflicher Praxis

- Während der ganzen Ausbildungszeit muss die Tätigkeit in der Landwirtschaft mindestens 50 % betragen. Ausserhalb der Landwirtschaft ist somit ein Beschäftigungsgrad von max. 27.5 Wochenarbeitsstunden oder 65 % möglich

Lehrvertrag

- Für die ganze Dauer der Ausbildung muss ein Lehrvertrag oder ein Verbundvertrag mit einem anerkannten Lehrbetrieb (Leitbetrieb) abgeschlossen werden.

Berufsfachschule

- Der Unterricht ist auf drei Lehrjahre verteilt und umfasst 920 Lektionen.

Überbetriebliche Kurse

- Die 8 üK-Tage müssen in den ersten zwei Ausbildungsjahren absolviert werden.

Lerndokumentation

- Diese muss geführt und vom verantwortlichen Ausbilder kontrolliert werden. Sie dient als Basis für die Qualifikationsverfahren „Praktische Arbeiten“ und „Fachgespräch über die Lerndokumentation“.

Qualifikationsverfahren

- Gemäss Bildungsplan und Wegleitung zum Qualifikationsverfahren: Das Qualifikationsverfahren muss auf dem Betrieb stattfinden, mit dem der Lehr- bzw. Verbundvertrag abgeschlossen wurde.

Allgemeine Informationen

Kosten

- Für Personen mit einem Lehrvertrag im Kanton Solothurn ist der Unterricht kostenlos. Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und Verpflegung werden in Rechnung gestellt.

Auskünfte

- Bei Fragen wenden Sie sich an das Sekretariat 032 627 99 11.

ANHANG

Berechnungsgrundlage für die Anrechnung der landwirtschaftlichen Praxis

Berufspraxis (bei Ausbildungsbeginn)

Ab vollendetem 18. Lebensjahr wird die landwirtschaftliche Praxis angerechnet. Bei gleichzeitiger Beschäftigung ausserhalb der Landwirtschaft wird der Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Grundlage der branchenüblichen Arbeitszeiten ermittelt. Ausserhalb der Landwirtschaft wird mit 42 Wochenstunden, in der Landwirtschaft mit 55 Wochenstunden gerechnet.

Berechnungsbeispiele

Vollzeit Landwirtschaft – Anstellung ausserhalb = anrechenbare Praxis

Beispiel: $55 \text{ h} - 42 \text{ h} = 13 \text{ h}$ oder 2.8 Monate / Jahr

Beschäftigungsgrad ausserhalb der Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Praxis in Monaten pro Jahr
100%	2.8
80%	4.7
60%	6.5
50%	7.4

Für die Mitarbeit auf dem elterlichen Betrieb ist eine Bestätigung des Betriebsleiters erforderlich. Bei Tätigkeiten auf anderen Betrieben sind diese mit entsprechenden Lohnausweisen zu belegen.

BZ Wallierhof, 21. November 2011